



Brüssel, den 8. März 2024
(OR. en)

7298/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0117(COD)**

CODEC 665
JUSTCIV 49
FREMP 125
AUDIO 30
JAI 387

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. April 2022 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f AEUV gestützt ist, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. Oktober 2022 abgegeben.²
3. Das Europäische Parlament hat am 27. Februar 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt.³ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 8529/22 + ADD 1.

² ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 143.

³ Dok. 7153/24.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁴ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 88/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Ungarns als A-Punkt billigt.
5. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.